

Aktz.: 6126 W 103

"Am Steinbruch (W 103)"

I. Vermerk

über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 04.10.2017 bis 17.11.2017 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnten der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser erneuten, eingeschränkten Offenlage erfolgte am 22.09.2017 in Amtsblatt Nr. 38 der Stadt Mainz.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

Von Seiten der Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken im Rahmen der erneuten eingeschränkten Offenlage vorgebracht.

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- EWR Netz GmbH
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD), Regionalstelle Gewerbeaufsicht

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. Landesbetrieb Mobilität Worms (LBM)

- Schreiben vom 19.10.2017 -

- Es würde inhaltlich auf die Stellungnahme vom 27.04.2017 verwiesen. Darüber hinaus würden keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme vom 27.04.2017 verweist der LBM auf die Stellungnahme vom 18.06.2016 verwiesen. Darüber hinaus würden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen.

In der Stellungnahme vom 18.08.2016 teilt der LBM mit, dass gegen den Bebauungsplanentwurf "Am Steinbruch" keine Bedenken bestünden, da Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht direkt berührt würden.

Entscheidung:

Der Anregung kann gefolgt werden.

2. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Schreiben vom 02.11.2017 -

Bergbau / Altbergbau

- Im Geltungsbereich des "W 103" und im Bereich der externen Ausgleichsfläche sei kein Altbergbau dokumentiert und es würde kein aktueller Bergbau erfolgen.
- Im Abstand von ca. 40 m würden südöstlich des B-Plangebiets die Abbaubereiche des Kalksteinbruches beginnen.
- Die topographische Karte aus dem Jahr 1927 würde Hinweise auf eine Sandgrube, ca. 90 m südöstlich der Ausgleichsfläche geben.
- Grundsätzlich würde die Möglichkeit bestehen, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben könne. Sollte bei Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, sei die Einbeziehung eines Baugrundberaters empfohlen.

Stellungnahme:

Die getroffenen Hinweise zum Altbergbau und zum Bergbau werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene -ehemalige- Steinbruch wurde in den vergangenen Jahren renaturiert und rekultiviert und dient der Bevölkerung seit ca. 2005 als Naherholungsgebiet.

Im Bebauungsplanverfahren "W 103" wurden drei Bodengutachten erstellt. Die Beschaffenheit des Baugrundes im Geltungsbereich des "W 103" ist ausreichend bekannt.

Die Ausgleichsfläche in Mainz-Bretzenheim soll als extensive Wiesenfläche mit Baumpflanzungen angelegt werden. Im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche werden, außer den entsprechenden Baumpflanzungen, keine Bau- bzw. Bodenarbeiten vorgenommen.

Die Erstellung von Baugrunduntersuchungen im Rahmen der Objektumsetzung obliegt dem jeweiligen Bauherrn, bzw. Vorhabenträger. Die Empfehlung, bei Indizien für historischen Bergbau einen Baugrundgutachter einzuschalten, wird entsprechend an die Grundstückseigentümerin bzw. Vorhabenträgerin weitergegeben.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

Boden und Baugrund

- Die Erstellung der Baugrundgutachten im Verfahren würde begrüßt. Es würde die Beteiligung eines Baugrundgutachters während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten empfohlen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund seien die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen, unter anderem die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplanverfahren wurden bereits drei Bodengutachten erstellt. Die Beschaffenheit des Baugrundes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bekannt. Die Erstellung von Baugrunduntersuchungen im Rahmen der Objektumsetzung obliegt dem jeweiligen Bauherrn, bzw. Vorhabenträger. Die Empfehlung, einen Baugrundgutachter einzuschalten, wird entsprechend an die Grundstückseigentümerin bzw. Vorhabenträgerin weitergegeben.

Die Hinweise zu den einschlägigen Regelwerken werden zur Kenntnis genommen. Die für den Bebauungsplan relevante Hinweise und Festsetzungen zu Boden und Baugrund wurden entsprechend im Bebauungsplan "W 103" fixiert.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

Radonprognose

- Die Durchführung der Bodenluftuntersuchungen werde begrüßt.

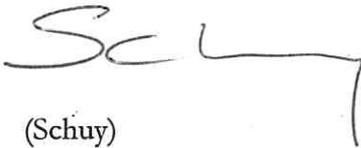
Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung:

Der Anregung kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

Mainz, 11.12.2017



(Schuy)

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Den tangierten städtischen Fachämter z. K.

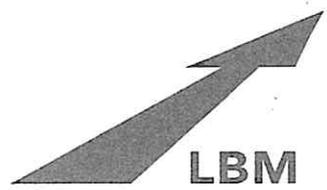


Mainz, 11.12.2017
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron

2126



LBM

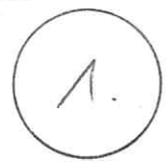
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **25. Okt. 2017**

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9



Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Ihre Nachricht:
vom 26.09.2017
61 26 W 103

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
19. Oktober 2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Am Steinbruch (W 103)“ der Stadt Mainz**

Hier: Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Bebauungsplanes „Am Steinbruch (W 103)“ der Stadt Mainz nehmen wir inhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27. April 2017. Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Denis Graf

Im Auftrag

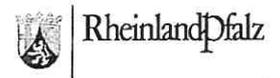
Renate Renth

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher





Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

2.

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 56 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
- Amt 61 -
Postfach 38 20.
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

02.11.2017

→ 01.2.21.11.17

6126 W 103 ✓
Zu den lfd. Akten

Mein Aktenzeichen 3240-0406-15/V4
Bitte immer angeben! 26.09.2017
kp/lmo

Ihr Schreiben vom 26.09.2017
61 26 W 103

Telefon

Mainz, den 06.11.17

Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Steinbruch (W 103)" sowie der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 11, Flurstück 81 kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass circa 40 m südöstlich des ausgewiesenen Bebauungsplanes die Abbaubereiche des Kalksteinbruchs beginnen.

Zudem enthält eine topographische Karte aus dem Jahr 1927 Hinweise auf eine "Sandgrube", circa 90 m südöstlich der Ausgleichsfläche. Weitere Unterlagen und Informationen hierzu liegen unserer Behörde nicht vor.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im

427





Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund – allgemein:

Die Tatsache, dass bereits mehrere Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurden, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter III angegeben ist.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Es ist zu begrüßen, dass Bodenluftuntersuchungen auf Radon stattgefunden haben und daraus diverse gutachterliche Empfehlungen in Kapitel 11 der Begründung Einzug gefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Georg Wieber)

Direktor

2/2